

## Asylfürsorgeverordnung Kanton Zürich (AfV)

### **Empfehlungen Geldleistungen für vorläufig aufgenommene Ausländer/-innen (VA-A) mit Aufenthaltsstatus F und für Asylsuchende (AS) mit Aufenthaltsstatus N**

Die nachstehenden Empfehlungen zu den Geldleistungen an vorläufig aufgenommene Ausländer/-innen basieren auf der kantonalen Asylfürsorgeverordnung (AfV), Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 22. August 2018, in Kraft seit 1. März 2019.

Aufgrund des Regierungsratsbeschlusses vom 30. November 2022 wird die Sozialhilfeverordnung (SHV) per 1. Januar 2023 mit einer dreimonatigen Übergangsfrist angepasst. Der Kanton Zürich übernimmt dadurch die von der SODK empfohlene Teuerungsanpassung beim Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien um 2,5 % per 1. Januar 2023. Die Sozialkonferenz Kanton Zürich empfiehlt, die Geldleistungen für vorläufig aufgenommene Ausländer/-innen (VA-A) und Asylsuchende (AS) ebenfalls der Teuerung anzupassen.

Die empfohlenen Ansätze ab spätestens 1. April 2023 (Übergangsfrist von 3 Monaten) gelten für Personen mit eigenem Haushalt.

**1-Personen-Haushalt: Fr. 722.00/Monat**  
**2-Personen-Haushalt: Fr. 1'104.00/Monat**  
**3-Personen-Haushalt: Fr. 1'343.00/Monat**  
**4-Personen-Haushalt: Fr. 1'545.00/Monat**  
**5-Personen-Haushalt: Fr. 1'747.00/Monat**

**jede weitere Person: Fr. 147.00/Monat**

**Jugendliche und junge Erwachsene in Zweck-Wohngemeinschaft zwischen 18 und 25 Jahre:**  
**Fr. 552.00/Monat**

**erwachsene Einzelpersonen in Zweck-Wohngemeinschaft:**  
**Fr. 650/Monat**

Eine Zweck-WG ist eine Zusammenlebensform, in welcher verschiedene nicht miteinander verwandte Personen nach freiem Willen zusammenleben, um ihre Miet- und Haushaltskosten zu senken. Der Zweck-WG liegt ein privatrechtlicher Mietvertrag zugrunde. Eine Zweck-WG organisiert sich selber und stellt entsprechend die Regeln für das Zusammenleben selber auf. Für die Mieterinnen und Mieter im Zusammenhang mit der Nutzung der Wohnung anfallende Kosten werden in der Regel auf die Mitbewohner aufgeteilt.

**erwachsene Einzelperson in familienähnlicher Wohngemeinschaft:  
Fr. 448.00/Monat<sup>1</sup>**

**Bezüglich Kollektivunterkünfte wird auf die SoKo-Empfehlungen zum Status S verwiesen. Auch Asylsuchende mit Status N und Vorläufig aufgenommene Ausländer/innen (VAA) mit Status F werden teilweise in Kollektivunterkünften untergebracht.**

Eine Kollektivunterkunft ist eine von der Gemeinde (oder der von ihr mit Aufgaben des Asylwesens beauftragten Stelle) für Personen des Asylbereichs zur Verfügung gestellte Unterbringungsform. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Kollektivunterkunft werden dieser zugewiesen. Sie verfügen über keinen privatrechtlichen Mietvertrag und können nicht wählen, mit wem sie ihren Wohnraum teilen. Die Hausordnung wird in der Regel nicht nur für die allgemeinen Räume, sondern auch für die Privaträume der Bewohnerinnen und Bewohner wirksam. Kosten für den Betrieb der Kollektivunterkunft werden nicht auf die Bewohnerinnen und Bewohner überwält.

Bezüglich weiterer Unterstützungsleistungen an vorläufig aufgenommene Ausländer/-innen und Asylsuchende wird auf die Tätigkeitsschwerpunkte der Sozialkonferenz 2021 - 2024, die von der Mitgliederversammlung am 26. November 2020 verabschiedet wurden, verwiesen.

Die Empfehlungen wurden gemäss Auftrag des Vorstandes (Vorstandssitzung vom 30. November 2022) vom Leitenden Ausschuss überarbeitet und durch diesen am 16. Dezember 2022 verabschiedet.

---

<sup>1</sup> Es wird unabhängig von der Anzahl Personen in einer familienähnlichen Wohngemeinschaft immer der *Ansatz eine Person in einem Dreipersonenhaushalt* gewählt. (Dies ist eine Abweichung der SKOS-Logik).